

Balingen, 09.09.2016

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss

**öffentlich**

am 20.09.2016

Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Änderung der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen für die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und für die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

### Anlagen

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen StromGVV (Anlage 1)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen GasGVV (Anlage 2)

### Beschlussantrag:

Die Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Balingen für die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und für die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) werden mit Wirkung ab 01.01.2017 entsprechend den Erläuterungen und dem Vorschlag in der Vorlage geändert.

### Finanzielle Auswirkungen

Neutral, da auch künftig kostendeckende Entgeltsätze.

## Sachverhalt:

### Erläuterung allgemein

Die Lieferverhältnisse für die Strom- und Gaskunden in der Grund- und Ersatzversorgung sind durch bundesweit geltende Verordnungen geregelt. Beim Strom ist es die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und beim Gas die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Die beiden Verordnungen sehen den Erlass von Ergänzenden Bedingungen durch den jeweiligen Grundversorger ausdrücklich vor. Mit diesen Ergänzenden Bedingungen gestaltet der Grundversorger das Lieferverhältnis in einzelnen Punkten näher aus, u. a. bezüglich der Ablesung, Abrechnung, den Zahlungs- und Fälligkeitsmodalitäten sowie der Versorgungsunterbrechung bei Zahlungsverzug. Ferner sind in den Ergänzenden Bedingungen auch die Kostensätze bei Zahlungsverzug (Mahn- und Inkassokosten) und für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung geregelt.

### Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung

Kommt ein Strom- oder Gaskunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Versorger (Lieferant) berechtigt, den Strom- bzw. den Gasanschluss beim/durch den zuständigen Netzbetreiber sperren zu lassen. Nach den Vorgaben der StromGVV bzw. der GasGVV muss die Sperrung dem betroffenen Kunden mindestens 4 Wochen vorher angedroht werden. Außerdem muss ihm die konkrete Abschaltmaßnahme dann vorher nochmals kurzfristig mit einer Frist von 3 Werktagen angekündigt werden. Nach unserer bisherigen Praxis erfolgt diese letztmalige Ankündigung in der Weise, dass Mitarbeiter aus unserem Netzbereich (Sperrkassierer) den Kunden persönlich aufsuchen. Aus Beweisgründen arbeiten diese Mitarbeiter im Regelfall im Zweier-Team. Gleichzeitig soll dies dem Kunden die Möglichkeit geben, die säumige Zahlung kurzfristig durch Barzahlung zu leisten, um die technische Sperrung des Anschlusses doch noch zu vermeiden. Für diesen Arbeitseinsatz erheben wir nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Strom und Gas) einen pauschalierten Kostenersatz in Höhe von 40,00 €.

Alternativ könnte die letztmalige Sperrankündigung auch schriftlich in Form eines Einwurfeinschreibens erfolgen. Dies würde unseren Personalaufwand deutlich reduzieren, was angesichts unserer sowieso begrenzten Personalkapazitäten ein großer Vorteil wäre. Durch die Form des Einwurfeinschreibens wäre auch ein ausreichender Nachweis über die Erfüllung unserer Informationspflicht gesichert. Gleichzeitig würde dieses Verfahren auch dem betroffenen Kunden eine deutliche Kostenentlastung bringen. Nach unserer Kalkulation würde der Kostenersatz dann nur noch 8,00 € betragen.

**Aus diesen Gründen schlagen wir vor, das bisherige Verfahren, wie vorstehend erläutert, durch eine schriftliche Ankündigung in Form eines Einwurfeinschreibens zu ersetzen. Hierzu ist es aber notwendig, in die jeweiligen Preisblätter eine diesbezügliche Kostenregelung mit dem Text „Sperrankündigung mit Einwurfeinschreiben“ und einem einheitlichen Kostensatz von 8,00 € aufzunehmen.**

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind in den beigegeführten Preisblättern jeweils grau hinterlegt und zusätzlich mit Unterstreichung gekennzeichnet.

### **Veröffentlichung / Inkraftsetzung**

Wie die Änderung der Ergänzenden Bedingungen sind auch Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung zu veröffentlichen und können jeweils nur mit Wirkung zum Monatsersten erfolgen. Aufgrund dieser Fristvorgaben könnten die Preisänderungen frühestens mit Wirkung ab 01.12.2016 beschlossen werden. Um eine unterjährige Änderung zu vermeiden, schlagen wir vor, die Preisänderungen erst mit Wirkung ab 01.01.2017 in Kraft zu setzen.

Harald Schäfer  
Kfm. Werkleiter

Harald Eppler  
Techn. Werkleiter